



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst

Rathaus, Marktplatz

Telefon:
0721/133-0
Telefax:
0721/133-30 09

E-Mail:
zjd@karlsruhe.de

Kernarbeitszeit:
Mo-Fr 8.30-12 Uhr
14-15.30 Uhr

Sie erreichen uns
mit den Regional-,
Stadt- und Straßen-
bahnlinien, Halte-
stelle Marktplatz

Zimmer Tel.-Durchwahl
C 321 133- 3021
Unser Zeichen Datum
Kn/K 04.06.2013

**Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen bei den Bergdörfern
in Karlsruhe**

hier:

Nichtöffentlichkeit von Sitzungen gemeinderätlicher Ausschüsse

Sehr geehrter Herr

in urlaubsbedingter Abwesenheit von Herrn Hebel möchte ich als seine Stellvertreterin auf Ihr Schreiben vom 23.05.2013 antworten. Sie nehmen darin Bezug auf ein Schreiben an die Gemeinderatsfraktion B'90 Die Grünen und kommen zu dem Schluss, dass eine Öffentlichkeit der Sitzung eines beschließenden Ausschusses zum Thema Windenergieplanung zwingend geboten gewesen wäre.

Die von Ihnen zitierte Kommentarstelle zu § 39 GemO ist uns selbstverständlich bekannt und wir sind auch der Auffassung rechtmäßig im Sinne der Gemeindeordnung gehandelt zu haben. Grundsätzlich sollen die Vorberatungen von Angelegenheiten über die später der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung entscheidet, nichtöffentlich erfolgen. Intension dieser Regelung ist nicht die Öffentlichkeit auszuschließen um Informationen „im Geheimen“ weiterzugeben, sondern - und dies ergibt sich aus derselben Randnummer der von Ihnen zitierten Kommentierung - „damit soll verhindert werden, dass das Interesse der Öffentlichkeit an den Beratungen des Gemeinderates beeinträchtigt wird; im Gegensatz zur Regelung des § 35 Abs. 1 sind nach

§ 39 Abs. 5 S. 2 nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner für die Geheimhaltung maßgebend, geschützt wird vielmehr die Position des Gemeinderats“. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist deshalb nur vorgesehen, wenn ein besonderes Interesse der Einwohner an der Verhandlung des Ausschusses gegeben ist.

Es ist sicherlich unstrittig, dass die Einwohner von Wettersbach ein großes Interesse am Fortgang der Planungen zur Windenergie in Karlsruhe haben. Für den übrigen Bereich der Stadt ist das Interesse angesichts einer geringeren Betroffenheit schon deutlich niedriger. Das Bürgermeisteramt ist deshalb der Auffassung, dass gerade in den Ortschaften von Wettersbach die Information der Bevölkerung gewährleistet bleiben soll, die Arbeit des gesamten Gemeinderates und seiner Ausschüsse aber auch weiterhin zielgerichtet und im Sinne der Gemeindeordnung erfolgen muss.

Im vorliegenden Fall wurde die Bevölkerung von Wettersbach im Rahmen einer öffentlichen Ortschaftsratssitzung am 26.02.2013 über den aktuellen Planungsstand informiert. Die danach am 15.03.2013 stattgefundenen Sitzung des Planungsausschusses diente lediglich dazu, auch die Information des Gemeinderates sicherzustellen, da nicht alle Gemeinderäte im Ortschaftsrat Wettersbach vertreten sind oder zugegen sein konnten. Ein weit überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit mit einer von Ihnen angenommenen Ermessensreduzierung und daraus resultierenden zwingenden Gebotenheit der Öffentlichkeit der Ausschusssitzung kann unter diesen Umständen nicht angenommen werden.

Im Übrigen möchte ich abschließend anmerken, dass das Bürgermeisteramt ernsthaft bemüht ist, die Bevölkerung in Wettersbach über die Planungen zum Teil-FNP Windenergie stets umfassend zu informieren. Eine solche Planung wirft aber viele zu klärende Fragen auf, die einer sorgfältigen Aufarbeitung bedürfen, was letztendlich aber auch in Ihrem Sinne sein dürfte. Da man hierzu auch auf Gutachten und weitere Sachverhaltsermittlungen angewiesen ist, nimmt dies aber erhebliche Zeit in Anspruch, mit der Folge, dass die Planer neue Informationen manchmal langsamer erhalten als selbst gewünscht. Wir können Ihnen aber versichern, dass vor jeder weiteren Konkretisierung der Planung und evtl. weichenstellenden Entscheidungen der Gemeinde die Bevölkerung umfassend informiert werden wird.

Aus diesem Verständnis heraus sollte aus meiner Sicht eine weitere rechtstheoretische Erörterung über die Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen entbehrlich sein, zumal in einer repräsentativen Demokratie ein Informationsfluss und Meinungsaustausch auch auf politischer Ebene erfolgen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Becker
Leitende Stadtrechtsdirektorin